



Steuergesetz der  
Gemeinde Safiental

# Steuergesetz der Gemeinde Safiental

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

Die Gemeinde Safiental erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer.

Die Gemeinde Safiental erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

Überdies kann die Gemeinde Safiental folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Tourismusförderungsabgabe;
- b) eine Gästetaxe;

### Art. 2

Subsidiäres  
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

#### Art. 3

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

## 2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.

## 3. Liegenschaftssteuer

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.5 ‰.

## 4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6

Gegenstand der  
Bemessung

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn:

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zurzeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Safiental Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive  
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;

e) die Eltern

#### Art. 9

Steuerberechnung

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.00;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00.

<sup>2</sup> Die in Ziff. 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 %;
- b) für den Konkubinatspartner 5 %;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 %.

#### Art. 10

Bezug und Haftung

Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

### 5. Hundesteuer

#### Art. 11

Steuerobjekt

Für jeden über 3 Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

#### Art. 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Er ist verpflichtet, seine ganzjährig gehaltenen Tiere bis zum 15. Januar und innert 14 Tagen die steuerbar gewordenen Junghunde sowie neu angeschaffte oder zugezogene Hunde

der Gemeindekanzlei zu melden.

#### Art. 13

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit;

- a) Polizeihunde sowie anerkannte Diensthunde;
- b) Lawinenhunde und Schutzhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

#### Art. 14

Steuerberechnung

Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00 pro Jahr und für jeden weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet. Bei Teilzeitbesteuerung gilt ein angefangener Monat als ganzer.

### III. Formelles Recht

#### 1. Behörden

#### Art. 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### Art. 16

Gemeindesteueramt

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

## Art. 17

Weitere Behörden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuern werden durch die Allianz Ilanz veranlagt.

Die Gemeinde Safiental kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Ilanz, gegen Entschädigung delegieren.

## 2. Bezug

## Art. 18

Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## Art. 19

Zahlungsfrist

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer sind bis 30. Juni des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die übrigen Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.  
  
Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## Art. 20

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 200.00 pro Fall.

b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

### 3. Entschädigung

#### Art. 21

Entschädigung

Die Gemeinde Safiental wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

Bestehen in der Gemeinde mehrere Kirchgemeinden derselben Konfession beträgt die Entschädigung 2 % der bezogenen Steuern.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 22

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 23. August 2012 durch die konstituierende Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

#### Gemeinde Safien

Ueli Blumer  
Gemeindepräsident

Stephan Gartmann  
Gemeindekanzlist

#### Gemeinde Tenna

Thomas Buchli  
Gemeindepräsident

Heinz Seiler  
Gemeindekanzlist

#### Gemeinde Valendas

Benedikt Bühler-Hunger  
Gemeindepräsident

Karin Zinsli  
Gemeindekanzlistin

#### Gemeinde Versam

Max Buchli  
Gemeindepräsident

Ursina Philipp  
Gemeindekanzlistin